



Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 25
Telefax +41 71 788 93 39
regina.doerig@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Eidgenössisches Finanzdepartement
Staatssekretariat für internationale
Finanzfragen
Bundesgasse 3
3003 Bern

Appenzell, 25. Mai 2016

Multilaterale Vereinbarung der zuständigen Behörden über den Austausch länderbezogener Berichte / Bundesgesetz über den internationalen automatischen Austausch länderbezogener Berichte multinationaler Konzerne Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Die Standeskommission hat sich mit der Vorlage eingängig befasst und lässt sich dazu wie folgt vernehmen.

1. Allgemeine Vorbemerkungen

Die Notwendigkeit, die Massnahmen in Bezug auf den gegenseitigen Austausch von länderbezogenen Berichten zeitnah umzusetzen, ist vor dem Hintergrund des generellen internationalen Drucks auf die Schweiz sowie der beschlossenen Vorkehrungen auf der Ebene der OECD ausgewiesen. Die Standeskommission begrüsst es ausdrücklich, dass der Bundesrat sich bei der Umsetzung auf den internationalen Mindeststandard beschränkt, das heisst auf die Erstellung und den Austausch des länderbezogenen Berichts. Die Standeskommission erachtet eine mit möglichst wenig regulativem Aufwand für die betroffenen Gesellschaften verbundene Umsetzung vor dem Hintergrund der zunehmenden und teilweise ausufernden Regulierungsdichte als unumgänglich. Sie teilt die Auffassung des Bundesrats, dass eine darüberhinausgehende Berichterstattung (Local-Files und Master-Files) unverhältnismässig wäre.

Im Weiteren ist aber auch festzuhalten, dass mit dem Abschluss des Abkommens und der Schaffung der entsprechenden Rechtsgrundlagen Rechtssicherheit für die betroffenen Gesellschaften geschaffen wird. Ebenso trägt die Einhaltung der geforderten internationalen Standards dazu bei, dass die Schweiz weiterhin als wettbewerbsfähiger und international anerkannter Standort wahrgenommen wird.

Aus dem Blickwinkel der Rechtssicherheit und des Datenschutzes ist die abkommensseitige Verpflichtung der Einhaltung der Vertraulichkeit und des Spezialitätsprinzips zu begrüessen. Die Verpflichtung zur sachgemässen Verwendung der erhaltenen Daten schliesst grundsätzlich unilaterale steuerliche Korrekturmassnahmen aus, da in diesem Fall eine vorübergehende Aussetzung des Austauschs droht. Ob dieser Selbstbeschränkungsmechanismus jedoch gegenüber grösseren und für das Aussenverhältnis der Schweiz massgebenden Volkswirtschaften effektiv durchgesetzt werden kann, wird erst die Praxis zeigen.

Insgesamt betrachtet die Ständekommission das Abkommen sowie die Umsetzungsgesetzgebung als wichtige Massnahmen zur Erhaltung der Standortattraktivität der Schweiz.

2. Bemerkungen zu einzelnen Gesetzesbestimmungen

Zu Art. 3

Die Ständekommission begrüsst die Vollzugsdelegation an den Bundesrat, da damit eine relativ flexible Anpassung an internationale Entwicklungen möglich ist.

Zu Art. 8

Die Ausgestaltung des sogenannten „Zweitmechanismus“ erweist sich als sachgerecht und ist zu begrüssen.

Zu Art. 13

Die Ständekommission stimmt der elektronischen Übermittlung, wie sie in der Multilateralen Vereinbarung unter Abschnitt 3, Abs. 4 und 5, aufgeführt ist, zu. Diese sollte sich möglichst eng an den für den automatischen Austausch über Finanzkonten vorgesehenen Kanälen ausrichten.

Zu Art. 14

Aus dem Blickwinkel der Rechtssicherheit ist eine Verjährungsbestimmung der Einreichungspflicht sinnvoll und zu begrüssen.

Zu den Art. 24-27, Strafbestimmungen

Die vorgesehene Bestrafung von natürlichen Personen, welche in den betroffenen Gesellschaften für die unterlassene Erstellung oder unterlassene Übermittlung des länderbezogenen Berichts verantwortlich sind, mag zwar in gemeinstraftlicher Hinsicht begründet sein, erweist sich aber als vollzugsuntauglich und schwerfällig. Daher sind die entsprechenden Bestimmungen zu streichen und eine Art. 181 DBG nachgebildete Strafbestimmung (zu erinnern ist auch an Art. 102 StGB), welche die Strafbarkeit der juristischen Person vorsieht, aufzunehmen. Die Sanktionen gemäss Art. 24 haben Ordnungsbussencharakter, weshalb sich diesbezüglich ein auch unter verfahrensökonomischen Gründen einfacher Vollzug aufdrängt. In der Praxis dürfte ohnehin der in Art. 26 geregelte Auffangtatbestand zur Anwendung gelangen, weshalb es sich rechtfertigt, diesen zum Regelfall zu erheben.

Zu Art. 29

Da offenbar in Wirtschaftskreisen ein Bedürfnis für eine freiwillige Einreichung von länderbezogenen Berichten besteht, begrüsst die Ständekommission, dass hierfür mit Art. 29 eine entsprechende Rechtsgrundlage geschaffen wird. Unklar ist, inwiefern der Begriff der Vertragsstaaten über den Gehalt der Legaldefinition des „Partnerstaates“ in Art. 2 lit. B E-ALBA-G hinausgeht. Eine entsprechende Präzisierung ist daher angezeigt. Ebenfalls unklar ist, ob sich die Anwendung der Bestimmung nur auf die Erstellung des freiwilligen Berichts beschränkt oder ob auch der Austausch derselben miteinbezogen ist. Ein Austausch der freiwillig eingereichten Berichte vor Inkrafttreten des ALBA-Gesetzes müsste in diesem Fall auf der Grundlage der aktuell geltenden Bestimmungen (z.B. Übereinkommen über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen) erfolgen.

Zu Art. 30

Eine möglichst rasche und zeitnahe Inkraftsetzung ist zu favorisieren, vor allem um den unter Ziffer 2.6. schwebenden Rechtszustand der freiwilligen Einreichung von länderbezogenen Berichten möglichst kurz zu halten.

3. Finanzielle und personelle Auswirkungen

Die Kantone sind ebenfalls von Anpassungen an IT-Systemen und von möglichen Amtshilfe- und Verständigungsverfahren betroffen, weshalb ein entsprechender Hinweis in die Botschaft aufzunehmen ist. Die personellen Ressourcen der kantonalen Steuerverwaltungen sind zudem bei der Beurteilung des Gewinnverlagerungsrisikos und allfälliger weiterer Verfahrenshandlungen tangiert. Der daraus entstehende Aufwand ist schwer abzuschätzen - ein Mehraufwand der Steuerverwaltungen muss durch den Bund übernommen werden.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:

Markus Dörig

Zur Kenntnis an:

- vernehmlassungen@sif.admin.ch
- Finanzdepartement Appenzell I.Rh., Marktgasse 2, 9050 Appenzell
- Ständerat Ivo Bischofberger, Ackerweg 4, 9413 Oberegg
- Nationalrat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell